

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 804 K 95/21

Passau, 17.10.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 18.12.2024	09:30 Uhr	5, Sitzungssaal	Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Fürstenstein

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
15,13/100	Wohnung	1	an Gartenfläche und vorgelagerter Terrasse und Kfz-Stellplatz St 1	3233

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Fürstenstein	4444/1	Gebäude- und Freifläche	Oberpolling, Bischof-Hartmann-Straße 2	0,1174

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung (mit Kellerabteil) im Erdgeschoss (links) eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 6 Wohnungen in durchschnittlicher ländlicher Wohnlage, bestehend aus Diele, Bad mit WC, Schlafzimmer, Küche, Abstellraum, Wohnzimmer mit vorgelagerter Terrasse nach Süden, derzeit vermietet, Miete ca. 550 € (warm), Einbauküche im Eigentum des Mieters, Baujahr um 1996, ca. 67 qm Wohnfläche, Hausverwaltung: Spitzenberger GmbH & Co. KG, Regensburger Straße 34, 94036 Passau
Objektanschrift: Bischof-Hartmann-Straße 2, 94533 Fürstenstein - Oberpolling;

Verkehrswert:

125.000,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.12.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.